Bescheinigung der kundigen Person Nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV

Nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV				
Untersuchende kundige Person (Name, Anschrift) Nummer:/Jahr/Jahr				
•••••				
Feststellung der kundigen Person:				
Wildart:		Nr.	Erlegungsdatum:	Jagdrevier:
Feststellungen (Zutreffendes ankreuzen):				
	Für die Tiere mit Nr.:			
	 wurden vor dem Erlegen vom Erleger keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet 			
	- wurden bei der Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide von mir keine			
	auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte			
	- besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination			
	Folgende auffällige Merkmale / Verhaltensstörungen / Verdacht auf Umweltkontamination			
wurden von mir festgestellt (jeweils Nr. des Tieres und genaue Beschreibung				Beschreibung):
	Folgende Teile sind beigefügt: Kopf, außer Hauer, Geweih und Hörner, sowie alle Eingeweide außer Magen und Gedärme			
	Kopt, außer Hauei	r, Geweih und H	örner, sowie alle Eingeweide	außer Magen und Gedärme
Unterschrift kundige Person				